

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Geschäftsanteile:

- a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- b) ein Geschäftsanteil beträgt 72,67 Euro.
- c) Raiffeisenbanken sind verpflichtet, ihre Geschäfts-anteile an der RLB-Stmk Holding eGen in die RLB-Stmk Verbund eGen einzubringen und erhalten für je einen eingebrachten Geschäftsanteil an der RLB- Stmk Holding eGen einen Geschäftsanteil an der RLB-Stmk Verbund eGen. Sie haben diese Geschäftsanteile als Pflichtbeteiligung auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu halten.
- d) Die Kündigung und Übertragung einzelner Geschäftsanteile ist unzulässig, es sei denn, der Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen stimmt zu; in diesem Fall gilt Absatz 3 sinngemäß.

(2) Haftung

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der RLB-Stmk Verbund eGen außer mit ihren Geschäftsanteilen auch noch bis zum einfachen Betrag ihrer Geschäftsanteile.

(3) Auszahlung der Geschäftsanteile

- a) Die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder erfolgt ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist. Der Anspruch der gänzlich oder teilweise ausgeschiedenen Mitglieder auf Rückzahlung ihrer Geschäftsanteile ist ausgesetzt, solange nicht wenigstens im gleichen Ausmaß neues Geschäftsanteilkapital gezeichnet wird. Der Gesamtnennbetrag der anrechenbaren Geschäfts-anteile darf trotz des gänzlichen oder teilweisen Ausscheidens von Mitgliedern niemals unter den zu irgendeinem Zeitpunkt erreichten Höchststand sinken,
- b) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Reservefonds oder an das sonstige Vermögen der RLB-Stmk Verbund eGen.
- c) Bei Auflösung der RLB-Stmk Verbund eGen werden die Geschäfts-anteile nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nach Maßgabe der vorhandenen Mittel anteilmäßig zurückgezahlt.
- d) Die RLB-Stmk Verbund eGen ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteileguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.